

Merkblatt zu den Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Stand: 01/2020

Jugendlicher nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Um Jugendliche beim Übergang in das Arbeits- und Berufsleben vor Schädigungen ihrer Gesundheit und ihrer körperlichen Entwicklung zu schützen, müssen sie vor Aufnahme ihrer ersten Beschäftigung nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung darf nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres durchgeführt werden und hat 14 Monate Gültigkeit.

Für die Untersuchung besteht freie Arztwahl. Sie kann z. B. vom Hausarzt, Kinderarzt, Betriebsarzt / Arbeitsmediziner, jedem anderen niedergelassenen Arzt, Arzt im Gesundheitsamt etc. vorgenommen werden.

Die Kosten für die Untersuchung trägt das Land. Fahrkosten werden nicht erstattet.

Den für die Erst- und Nachuntersuchung notwendigen Untersuchungsberechtigungsschein, welcher grundsätzlich jeweils nur einmal erteilt wird, erhält der Jugendliche bei der für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde.

Da eine Beurteilung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes des Jugendlichen dem untersuchenden Arzt nur möglich ist, wenn er genaue Auskünfte über die bisherigen Erkrankungen des Jugendlichen erhält, wird gebeten, den ebenfalls von der Meldebehörde ausgehändigten Erhebungsbogen ausgefüllt zur Untersuchung mitzubringen.

Die Untersuchungsberechtigungsscheine für außerordentliche Nachuntersuchungen werden den Personensorgeberechtigten auf Anforderung des anordnenden Arztes vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS), Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, zugeschickt.

Die entsprechenden Formulare für die ärztlichen Untersuchungen (einschließlich der Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung) erhält der untersuchende Arzt von der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt mit dem LAGuS.

Erstuntersuchung

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Mit der Erstuntersuchung stellt der Arzt fest, ob der Jugendliche durch die Beschäftigung mit bestimmten Arbeiten in seiner Gesundheit oder weiteren Entwicklung gefährdet wäre. Die Untersuchung dient somit auch der Beratung zur Berufswahl. Sie stellt aber keine Tauglichkeitsuntersuchung für eine konkrete Tätigkeit dar.

Für eine geringfügige oder nicht länger als 2 Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind, entfällt die Erstuntersuchung.

Ergänzungsuntersuchung

Eine Ergänzungsuntersuchung ist zu veranlassen, wenn der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen kann, nachdem ein anderer Arzt oder Zahnarzt eine Einschätzung für dessen Fachgebiet vorgenommen hat.

Die Notwendigkeit muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen speziellen Überweisungsformular dem LAGuS gegenüber begründet werden.

Erste Nachuntersuchung

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung muss sich der Arbeitgeber eine Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung), vorausgesetzt, der Jugendliche hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Die Nachuntersuchung darf frühestens 9 und spätestens 14 Monate nach Beschäftigungsbeginn durchgeführt werden.

Neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung soll der Arbeitgeber den Jugendlichen auf den Zeitpunkt der Vorlage hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen. Liegt die Bescheinigung nach Ablauf von 14 Monaten seit Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht vor, darf der Jugendliche nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

Für die Dauer der Nachuntersuchung ist der Jugendliche unter Entgeltfortzahlung von der Arbeit freizustellen.

Weitere Nachuntersuchung (freiwillig)

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres seit der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchung). Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, dass ihm der Jugendliche die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

Außerordentliche Nachuntersuchung

Eine zusätzliche Untersuchung außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmens ist angezeigt, wenn eine Untersuchung ergibt, dass ein Jugendlicher hinter seinem altersentsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist, die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind oder sonstige gesundheitliche Schwächen oder Schäden festgestellt wurden.

Bescheinigung des Arztes

Der Arzt teilt den Personensorgeberechtigten auf einem besonderen Formblatt das wesentliche Ergebnis der Untersuchung mit. In dieser Mitteilung sind eine ggf. notwendige außerordentliche Nachuntersuchung sowie die Arbeiten vermerkt, durch deren Ausübung der Arzt die Gesundheit des Jugendlichen für gefährdet hält. Diagnosen oder medizinische Befunde werden nicht mitgeteilt. Außerdem erhält der Jugendliche eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber, dass die Untersuchung durchgeführt worden ist. Auf ihr hat der Arzt gleichfalls die Arbeiten zu vermerken, bei deren Ausübung er die Gesundheit des Jugendlichen für gefährdet hält.

Der Arbeitgeber hat die ärztliche Bescheinigung bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen, aufzubewahren.

Beschäftigungsverbot

Benennt der untersuchende Arzt in seiner Bescheinigung Arbeiten, durch die er die Gesundheit des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht betraut werden.

Ausnahmen von diesem Beschäftigungsverbot können nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Anträge für solche Ausnahmeregelungen können vom Arbeitgeber bzw. von dem / den Personensorgeberechtigten beim Staatlichen Gewerbearzt im LAGuS, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, gestellt werden. Die Personensorgeberechtigten müssen den Arzt, der die Untersuchung durchgeführt hat, dafür von seiner Schweigepflicht entbinden.

Wechsel des Arbeitgebers

Scheidet ein Jugendlicher aus einem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat der Arbeitgeber ihm die Bescheinigungen auszuhändigen. Der neue Arbeitgeber darf den Jugendlichen erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorliegt.

Ausnahmen

Die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sind nicht notwendig, wenn der Jugendliche nur geringfügig oder nicht länger als zwei Monate beschäftigt wird und sich die Tätigkeit ausschließlich auf leichte Arbeiten beschränkt, die gesundheitliche Nachteile nicht befürchten lassen. Die Zeitbegrenzung muss jedoch bereits bei Aufnahme einer derartigen Beschäftigung feststehen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfallen ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Auskünfte

Weitere Auskünfte zu Fragen der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erteilen die Mitarbeiter des Gewerbeärztlichen Dienstes im LAGuS, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit:

Adresse und Tel.-Nr.:	Zuständigkeitsbereich:
18059 Rostock Erich-Schlesinger-Str. 35 0381/331-59183 0381/331-59194 0381/331-59000	Standorte Rostock und Neubrandenburg: örtlich zuständig für die Hansestadt Rostock sowie für den Landkreis Rostock, für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Straßburg und Ueckermünde sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow
19061 Schwerin Friedrich-Engels-Str. 47 0385/3991-559 0385/3991-102	Standort Schwerin: örtlich zuständig für die Landeshauptstadt Schwerin sowie für die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim
18439 Stralsund Frankendamm 17 03831/2697-59870 03831/2697-59810	Standort Stralsund: örtlich zuständig für den Landkreis Vorpommern-Rügen, die Hansestadt Greifswald, die amtsfreien Gemeinden Anklam und Heringsdorf sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow